Anmeldung Straßenumzug

anlässlich				
in der Gemeir	nde Hünfelden			
Teilnehmende Gruppe:				
1. Verantwortliche Person:				
Name:	Adresse:			
Telefonnr.:	E-Mail:			
Verantwortliche Person:				
Name:	Adresse:			
Telefonnr.:	E-Mail:			
Die nachfolgenden Punkte der CHECKLIST gesetzlichen Bestimmungen haben wir zur Einhaltung zu.				
Hinweise zum Datenschutz:				
Wir sind damit einverstanden, dass unsere Daten bis zu 10 Tage nach der Veranstaltung gespeichert und anschließend vernichtet werden. Die Weitergabe an Dritte erfolgt bei besonderen Vorkommnissen an die zuständigen Behörden oder Institutionen.				
Datum Unterschrift 1 Verantwortliche Person	Datum Unterschrift 2 Verantwortliche Person			

CHECKLISTE / SICHERHEITSKONZEPT zur Organisation von Kirmes-, Faschings- oder Festumzügen in der Gemeinde Hünfelden

Folgende Punkte sind zu beachten:

1	Aufstellung/Auflösung des Zuges: Ausreichend großer Bereich ohne Verkehrsbehinderung
2	Streckenverlauf: Prüfung der Straßenverhältnisse (Einengungen, Haltverbote etc.). Evtl. Absperrungen und Freihaltung von Rettungswegen (auch während dem Umzug)
3	Der Veranstalter hat die Versicherungspflicht für den gesamten Zug. Daher ist eine Haftpflichtversicherung unerlässlich!
4	Ausstattung: - Sprechfunkausrüstung (Leihgabe bei Ordnungsamt möglich) - Zugpläne (Veranstalter) - Grundausstattung Erste Hilfe (Feuerwehr)
5	Den Anweisungen der Feuerwehr, die den Zug begleitet, ist unbedingt Folge zu leisten. Vor Beginn des Umzuges hat eine Abstimmung zwischen der Einsatzleitung und der Zugleitung stattzufinden.
	Fahrzeuge und Wagen *
6	Alle eingesetzten Fahrzeuge und Wagen müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
7	Jede Zugmaschine muss ein amtliches Kennzeichen haben. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen ist eine Betriebserlaubnis erforderlich!
8	(KFZ-) Haftpflichtversicherung: - muss Schäden, die auf Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind, abdecken

	 Versicherung ist über den Einsatz zu informieren (Risikoerhöhung, insbesondere bei Personenbeförderung!)
9	Höchstgeschwindigkeit bei An- und Abfahrt zum Umzug max. 25 km/h; während des Umzuges Schrittgeschwindigkeit!
10	Bereifung ohne Risse, Beschädigungen oder Ausbrüche; Profiltiefe nicht unter 1,6 mm
	Betriebs- und Feststellbremse vorhanden
	Beleuchtung vollständig und funktionstüchtig (§ 49a ff. StVZO)
	Gesamtgewicht, Anhänge und Stützlast eingehalten
	 Aufbauten: Gesamtbreite max. 2,55 m (Land- u. forstwirtschaftliche Fahrzeuge max. 3 m), Gesamthöhe (inkl. Aufbauten!) max. 4,00 m Gesamtlänge: Einzelfahrzeug bzw. Anhänger max. 12,00 m Sattel-KFZ max. 15,50 m – 16,50 m (Kurvenlaufverhalten) LKW od. Traktor mit Anhänger max. 18,75 m
	 bei Personenbeförderung während des Umzuges: Brüstung, Mindesthöhe 100 cm, bei sitzenden Personen oder Kindern Mindesthöhe 80 cm Sitzbänke, Tische u. sonstige Auf- u. Einbauten müssen mit dem Fahrzeug/Wagen fest verbunden sein Jede Person muss sich festhalten können bei Teilnahme von Kindern am Umzug muss je 5 Kindern eine erwachsene Person als Aufsichtsperson mitfahren Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein Ein- und Ausstieg muss fest angebracht sein, möglichst hinten (auf keinen Fall zwischen Fahrzeug und Wagen!) Keine Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt zum
	Umzug! Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt!
11	Sonstige Ausrüstung:

- Unterlegkeile mind. ein Stk. bei KFZ über 4 t oder zweiachsigem Anhänger; mind. zwei Stk. bei drei- u. mehrachsigen Fahrzeugen/Gespann, bei Sattelanhängern oder Starrdeichselanhänger mit zul. Gesamtmasse über 750 kg
- Feuerlöscher empfohlen (zwingend bei eingebautem Notstromaggregat!)
- ggf. lose Leiter

12 **TÜV-Abnahme wird generell empfohlen!**

* TÜV-Abnahme zwingend erforderlich bei:

- wesentlichen Veränderungen (Bremse, Lenkung, Aufbauten etc.)
- wenn keine gültige Betriebserlaubnis vorliegt
- wenn Gesamtgewicht, Breite, Höhe etc. von Vorschrift abweicht

Das Gutachten ist während des Umzuges mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Kontakt:

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Offheimer Weg 42a, 65549 Limburg
Tel.: 06431/92722

E-Mail: tsc.limburg@tuevhessen.de

Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen (Ordner), Fußgruppen

14 Fahrzeugführer:

- über 18
- gültige Fahrerlaubnis (i.d.R Klasse L oder T ausreichend) je nach Fahrzeug/Gespann
- absolutes Alkohol-, Drogen- und Medikamentenverbot; der Cannabis-Konsum ist untersagt!

Aufsichtspersonen:

 bei Mitnahme von Kindern oder Kindergruppen: je 5 Kindern eine erwachsene Aufsichtsperson (Verbot von Alkohol, Drogen, und Medikamentenmissbrauch sowie Cannabiskonsum während der Aufsichtspflicht!)

	Begleitpersonen (Ordner): - Bei Zugfahrzeug mit Anhänger od. Fahrzeugen/Zugmaschinen über 6,5 t oder länger als 4 Meter sind mind. 4 Ordner (2 Personen pro Seite) mit Absperrseil oder Absperrband - <u>Empfehlung: Seitenbeplankung (30 cm über Boden)</u>
	 Ordner haben das Verhalten der Umzugsteilnehmer zu regeln ggf. auch zu sanktionieren. Auf- und Absteigen während der Fahrt ist zu untersagen! Auf (Klein-) Kinder ist besonders zu achten! Kennzeichnung durch Ordnerwesten o.ä. Verbot von Alkohol, Drogen, und Medikamentenmissbrauch
	sowie Cannabiskonsum während der Begleittätigkeit!
15	Schrittgeschwindigkeit während des gesamten Umzuges (bei An- und Abfahrt max. 25 km/h – Kennzeichnungspflicht nach § 58 StVZO -> Geschwindigkeitsschild)
16	Fußgruppen: Es ist ausreichend Abstand zu Fahrzeugen einzuhalten, Kinder und Jugendliche sind durch Erwachsene zu begleiten, mind. eine volljährige Aufsichtsperson je 5 Kinder/Jugendliche.
	Verbot von Alkohol, Drogen, und Medikamentenmissbrauch sowie Cannabiskonsum während der Umzugsteilnahme!
	Beschallung
17	Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Umzugsfahrzeugen dürfen max. 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzuges und längstens 30 Minuten nach dem Umzug betrieben werden und eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten!
18	Es ist dem Umzug entsprechende Musik abzuspielen (z.B. Faschingsmusik an Faschingsumzügen)
19	Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizei- und Ordnungsbeamten,

	die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten!
20	Der Zusammenschluss von Musikanlagen verschiedener Faschingswagen ist nicht gestattet.
	Sonstiges
21	Es gilt bei allen Umzügen - die Straßenverkehrsordnung (StVO) - die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) - Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) - Fahrerlaubnisverordnung (FeV) - das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
	und alle damit einhergehenden Vorschriften!
22	Es soll der Veranstaltung entsprechendes Wurfmaterial verwendet werden (z.B. Süßigkeiten bei Faschingsveranstaltungen). Das Abwerfen darf nur seitlich erfolgen, Teilnehmende und Zuschauer dürfen hierdurch nicht verletzt werden.
23	Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
24	Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

(Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit)

Es kann zu örtlichen Kontrollen am Umzugstag kommen. Ein evtl. notwendiges TÜV-Gutachten ist dann vorzulegen.